



PETER HUSTINX
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

An den Präsidenten des Rates der
Europäischen Union
Generalsekretariat
Rat der Europäischen Union
Rue de la Loi 175
1048 Brüssel

Brüssel, den 9. Dezember 2011
PH/GBI/VP/HK/OL/mch/D(2011)2214 C 2011-0705

Betrifft: Verschiedene Legislativvorschläge über bestimmte restriktive Maßnahmen im Hinblick auf Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihren Schreiben vom 6. Mai, 31. August und 16. September 2011 konsultierte die Kommission den EDSB zu verschiedenen Legislativvorschlägen über bestimmte restriktive Maßnahmen betreffend Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar.

Diese inzwischen vom Rat angenommenen und im Amtsblatt veröffentlichten Legislativvorschläge¹ sehen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

Der EDSB begrüßt die genannten Konsultationen. Wir stellen fest, dass die uns übersandten Legislativvorschläge im Hinblick auf Datenschutzvorschriften den Legislativvorschlägen ähnlich sind, die bereits Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB waren. Wir haben daher beschlossen, in diesem Fall keine neue förmliche Stellungnahme abzugeben, sondern stattdessen auf die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen und Schreiben in diesem Bereich zu verweisen.

Wie in den Stellungnahmen vom 28. Juli und 16. Dezember 2009² bereits gesagt, wird der EDSB weitere Stellungnahmen zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften in diesem Bereich nur abgeben, wenn diese Vorschläge wesentlich von den Bestimmungen der Vorschläge

¹ ABl. L 199 vom 1.8.2011, S. 1 (Afghanistan), ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 1 (Syrien) und ABl. L 281 vom 28.10.2011, S. 1 (Burma/Myanmar).

² ABl. C 276 vom 17.11.2009, S. 1 bzw. ABl. C 73 vom 23.3.2010, S. 1.

abweichen, zu denen der EDSB bereits eine Stellungnahme formuliert hat. Diese Aussagen wurden in unseren Schreiben vom 20. Juli 2010 und vom 16. März 2011 zu neuen Vorschlägen in diesem Bereich bekräftigt und in der Stellungnahme vom 24. November 2010 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen“ weiter ausgeführt.

Nach eingehender Prüfung der Vorschläge und der angenommenen Verordnungen für Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar möchten wir jedoch auf zwei Punkte eingehen.

Erstens geht es um die Tatsache, dass die Vorschläge der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik in dem Teil über Datenschutzgarantien vom Rat erheblich abgeändert wurden.

Wir stellen mit Bedauern fest, dass die zu Syrien³ und Afghanistan⁴ angenommenen Verordnungen des Rates, deren ursprünglich von der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagener Wortlaut deutlich auf Datenschutzvorschriften verwies, vom Rat in den folgenden Punkten erheblich abgeschwächt wurden:

- Anders als ursprünglich vorgeschlagen wird in den angenommenen Verordnungen kein für die Verarbeitung Verantwortlicher benannt; würde eine solche Benennung in allen Rechtsakten in diesem Bereich erfolgen, wäre dies ein großer Schritt in Richtung Klärung der Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung, auch im Hinblick auf eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung 45/2001;
- das Verfahren, nach dem betroffene Personen ihre Aufnahme in die Liste anfechten können, ist weniger präzise als in den Vorschlägen vorgesehen und erwähnt nicht mehr die Tatsache, dass die Ergebnisse einer Überprüfung dem VN-Sanktionsausschuss übermittelt werden müssen (siehe z. B. Artikel 11 des Vorschlags und der angenommenen Verordnung zu Afghanistan);
- die Aufnahme neuer betroffener Personen in die Liste nach einer Entscheidung des VN-Sicherheitsrats oder des Sanktionsausschusses ist nicht mehr begründungspflichtig, wie dies im Vorschlag zu Afghanistan vorgesehen war.

Des Weiteren enthielten alle drei Vorschläge Bestimmungen, die Folgendes vorsahen:

- Daten von Familienangehörigen gelisteter Personen dürfen nur eingegeben werden, wenn sie für die Identifizierung der gelisteten natürlichen Person erforderlich sind;
- einen Verweis auf die Liste der gemäß der Verordnung vorgenommenen Datenverarbeitungen.

Diese Bestimmungen sind gestrichen worden.

Vor diesem Hintergrund hat man den Eindruck, dass der Rat schon fast automatisch die Teile aus den Vorschlägen von Kommission und Hoher Vertreterin gestrichen hat, in denen es um den Datenschutz im derzeitigen Rahmen für restriktive Maßnahmen geht, ungeachtet der Tatsache, dass das Gericht in der Rechtssache „Kadi II“⁵ bekräftigt hat, dass das Verfahren

³ Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan.

⁵ Urteil vom 30. September 2010 in der Rechtssache T-85/09 Kadi ./.. Kommission, insbesondere Randnrn. 157, 177 und 181.

und die gelisteten Personen gebotenen Garantien verbessert werden müssen. Wir empfehlen dem Rat nachdrücklich, sich Gedanken über eine in den EU-Rechtsvorschriften geforderte wirksamere Stärkung der Datenschutzgarantien zu machen und entsprechend zu handeln.

In diesem Zusammenhang möchten wir ferner erwähnen, dass wir derzeit eine Meldung der Kommission für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen prüfen, in denen das Einfrieren von Vermögenswerten als restriktive Maßnahme im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gefordert wird. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Untersuchung stützt sich auf die in diesem Schreiben erwähnten Datenschutzanforderungen.

Zweitens geht es darum, dass der EU-Gesetzgeber den bestehenden Rahmen für restriktive Maßnahmen auch im Hinblick auf Datenschutzgarantien konsolidieren sollte.

Unserer Auffassung nach ist es, auch mit Blick auf den zunehmenden Einsatz dieser Art von Instrumenten, höchste Zeit, dass sich der EU-Gesetzgeber im Detail, umfassend und kohärent mit Fragen des Datenschutzes bei restriktiven Maßnahmen befasst, um den Schutz der Grundrechte, aber auch die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu stärken.

Mit Nachdruck wiederholen wir unsere Empfehlung an die Europäische Kommission, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und an den Rat, den bisherigen Flickenteppich (also eigene Datenschutzvorschriften für jedes Land bzw. jede Organisation) aufzugeben und statt dessen einen allgemeinen und in sich schlüssigen Datenschutzrahmen für restriktive Maßnahmen zu entwerfen, mit dem die Grundrechte und hier insbesondere das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.

Diesbezüglich erwarten wir in diesem Bereich wichtige Entwicklungen, insbesondere den auf Artikel 75 AEUV fußenden neuen Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen im Bereich der restriktiven Maßnahmen, wie er im Arbeitsprogramm 2012 der Kommission⁶ vorgesehen ist, sowie mögliche Entwicklungen bei dem auf Artikel 215 Absatz 3 AEUV gestützten allgemeinen Datenschutzrahmen.

In der Zwischenzeit steht Ihnen der EDSB mit seinem Fachwissen auch weiterhin zur Verfügung und bietet Ihnen bei Bedarf weitere Beratung an.

Dieses Schreiben wurde auch an den Präsidenten der Europäischen Kommission, den Präsidenten des Europäischen Parlaments und die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX

Verteiler: Herrn Uwe Corsepius, Generalsekretär
 Herrn Jan Tombiński, Botschafter, Leiter der Ständigen Vertretung Polens

⁶ Punkt 59 von Anhang I des Arbeitsprogramms 2012 der Kommission.